

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 27. Dezember 2001

142. Stück

142. Verordnung: Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe; Änderung

142.

Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe geändert wird

Auf Grund des § 13 des Wiener Sozialhilfegesetzes, LGBl. für Wien Nr. 11/1973, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 38/1975, 21/1980, 7/1993, 50/1993, 29/1997, 27/2000 und 116/2001 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 27. Februar 1973, LGBl. für Wien Nr. 13/1973, betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe, in der Fassung der Verordnung LGBl. für Wien Nr. 18/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. (1) Die Richtsätze für Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes werden mit folgenden monatlichen Beträgen festgesetzt:

- | | |
|---|-------------|
| 1. für den Alleinunterstützten..... | 390,33 Euro |
| 2. für den Hauptunterstützten | 380,55 Euro |
| 3. für den Mitunterstützten | |
| a) ohne Anspruch auf Familienbeihilfe | 195,47 Euro |
| b) mit Anspruch auf Familienbeihilfe | 117,03 Euro |

(2) Die richtsatzmäßige Gesamtunterstützung einschließlich des Zuschlages gemäß § 4 darf in der Regel die entsprechenden für das Jahr 2002 gemäß § 293 ASVG festgelegten Mindestleistungen der Pensionsversicherung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht überschreiten.“

2. In § 3 Abs. 1 tritt an die Stelle des Betrages „200 S“ der Betrag „14,53 Euro“.

3. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Höhe des Zuschlages beträgt ab 1.1.2002:

- | | |
|-------------------------------------|--------------|
| 1. für den Alleinunterstützten..... | 216,93 Euro |
| 2. für den Hauptunterstützten | 290,36 Euro“ |

4. § 4 Abs. 4 lautet:

„(4) Als durchschnittlicher Mietbedarf gilt für das Jahr 2002 ein Betrag von 64,98 Euro monatlich.“

5. § 5 Abs. 3 lautet:

„In der Regel darf die Mietbeihilfe für eine Wohnungsgröße bis inkl. 50 m² einen Betrag von 242,36 Euro, für eine Wohnungsgröße bis inkl. 70 m² einen Betrag von 256,65 Euro, für eine Wohnungsgröße bis inkl. 90 m² einen Betrag von 279,98 Euro und für eine Wohnungsgröße ab 90 m² einen Betrag von 303,31 Euro nicht überschreiten.“

6. In § 5 Abs. 4 tritt an die Stelle des Betrages „874 S“ der Betrag „65,35 Euro“.

7. In § 6 Abs. 3 tritt an die Stelle des Betrages „1 044 S“ der Betrag „78,07 Euro“.

Artikel II

Artikel I tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnungen der Wiener Landesregierung, LGBI. für Wien Nr. 71/2000 und LGBI. für Wien Nr. 18/2001 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Häupl